

Salzburger Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg

23.02.2024

Betreff: Entwurf der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom ,
mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher)
sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und
2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025)

Antragsteller : Dr. Winfrid Herbst, Vorsitzender
Österreichischer Naturschutzbund - Landesgruppe Salzburg
(kurz: NATURSCHUTZBUND Salzburg) ZVR-Zahl: 778989099
Museumsplatz 2, 5020 Salzburg, Österreich
winfrid.herbst@naturschutzbund.at

ANTRAG

auf Erstreckung bzw. Einräumung einer Stellungnahmefrist

zum Entwurf der Verordnung der Salzburger Landesregierung mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel
(Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre
2024 und 2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025)

Dem Antragsteller wurde am 19.02.2024, 16:00 Uhr, der Entwurf der Verordnung der Salzburger
Landesregierung mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie
Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden

(Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025), über den Newsletter-Versand zur Kenntnis gebracht und eine Begutachtungsfrist bis 26.02.2024 eingeräumt.

Der Antragsteller stellt daher den

ANTRAG

auf Erstreckung dieser Frist bzw. Einräumung einer Stellungnahmefrist bis 30.04.2024,

in eventu

auf Einräumung einer angemessenen Stellungnahmefrist gemäß Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung (Aarhus-Konvention),

und begründet dies wie folgt:

Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 idgF über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (in der Folge kurz „Vogelschutzrichtlinie“) regelt den Schutz sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die Bestände der in Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht.

Nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten unbeschadet der Art. 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten zu treffen, nach lit a insbesondere das Verbot des absichtlichen Tötens.

Art 6 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung (in der Folge kurz Aarhus-Konvention) verpflichtet die Mitgliedsstaaten bei Maßnahmen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit am behördlichen Verfahren. Eingriffe nach der Vogelschutzrichtlinie durch Erlassung einer Verordnung, welche den Abschuss wildlebender Vogelarten zum Inhalt hat, sind geeignet aufgrund des Schutzgutes des Erhalts der wildlebenden Vogelarten jedenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Nach Art. 6 Abs.3 der Aarhus-Konvention haben die Mitgliedsstaaten in solchen Verfahren jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vorzusehen, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

Nach Art. 6 Abs. 4 Aarhus-Konvention sorgt für jede Vertragspartei für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann

Nach Art. 6 Abs. 8 Aarhus-Konvention haben die Vertragsparteien sicher zu stellen, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die ausreichende Zeit der Beteiligung kann dabei nicht nur auf jene wirtschaftlichen Interessensgruppen beschränkt werden, in deren Interesse der Abschuss der Vögel erfolgt, sondern umfasst nach der Intention der Aarhus-Konvention unstrittig in gleicher Weise auch jenen Teil der Öffentlichkeit, welcher die Interessen des richtliniengeschützten Rechtsgutes wahrnimmt.

Der Antragsteller ist als anerkannte Umweltorganisationen Mitglied der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention.

Nach der Judikatur steht ihm nach Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus iVm Art. 47 GRC, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechtes auf dem Spiel steht, grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme (bereits) am behördlichen Verfahren zu (VwGH Ro 2018/10/0010, Ra 2019/10/0081, 0082, Ra 2020/10/0101; Ra 2021/10/0162).

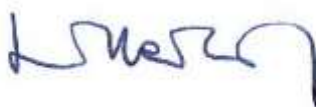
Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in nunmehr ständiger Rechtsprechung, dass anerkannten Umweltorganisationen im Verfahren auf Erlassung von Verordnungen nach Art. 6 der Aarhus-Konvention ein Recht auf Antragstellung an die Behörde zukommt über welches die Behörde mit Bescheid zu entscheiden hat (VwGH 13.06.2021, Ra 2021/10/0162 u a.).

Im Hinblick auf den Umfang des hier gegenständlichen Verordnungsentwurfs samt Erläuterungen sowie des darin enthaltenen Zahlenmaterials, welches letztlich den inhaltlichen Gegenstand der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eingriffs in das Schutzgut des Vogelschutzes darstellt, nämlich hinsichtlich der Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Vögel bzw. Vogelarten, der tatsächlichen Population der Vogelarten in den jeweiligen Abschussgebieten sowie der zur Rechtfertigung des Eingriffs in das Schutzgut angegebenen Schäden und die Nachvollziehbarkeit der Schadensberechnung, entspricht die eingeräumte Frist zur Stellungnahme von einer Woche in keiner Weise den Vorgaben nach Art. 6 Aarhus-Konvention, weder hinsichtlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 4, noch hinsichtlich der ausreichenden Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung nach Abs. 3.

Es wird daher beantragt, dem Antragsteller mit Bescheid eine angemessene Stellungnahmefrist einzuräumen, welche den Vorgaben des Art. 6 der Aarhus-Konvention entspricht.

Dem kann auch nicht entgegenstehen, dass die vorgesehene Verordnung bereits den Abschuss für das Jahr 2024 regeln soll, da der Behörde ein früherer Zeitpunkt für die Verordnungserlassung bei einer konventions- und damit verfassungskonformen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 6 Abs. 4 der Aarhus-Konvention jederzeit möglich gewesen wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Winfrid Herbst
Vorsitzender Naturschutzbund Salzburg